

Zl. III-3701.02-

An die
 Bezirkshauptmannschaft Bregenz
 Bahnhofstraße 41
 6900 Bregenz

Raum für amtliche Vermerke

**Bewilligung zur Verwendung eines Schneegelandefahrzeuges (§ 6 Sportgesetz)
 Antrag**

Hinweis: Bitte mit Schreibmaschine oder Blockschrift ausfüllen. Bitte auch die Rückseite beachten!

Familienname	Vorname/n	Geburtsdatum
Straße, Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Mobiltelefon	E-Mail

Fahrzeug:

Marke	Type	Fahrgestell Nr.	Motor Nr.

Verwendungszweck:

Genauere Angaben über die zurückzulegende(n) Strecke(n):

Beilagen:

- Skizze mit genauen Angaben über die zurückzulegende Strecke
- Bestätigung über eine bestehende Haftpflichtversicherung für das Schneegelandefahrzeug (Mindestdeckungssumme EUR 7 Mio.)

Ort Datum Unterschrift des/r Antragstellers/in

I N F O R M A T I O N

Gemäß § 6 Abs 2 Sportgesetz dürfen Schneegeländefahrzeuge außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde verwendet werden. Eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn diese Fahrzeuge

- a) bei Einsätzen im Rahmen des Hilfs- und Rettungswesens und der Katastrophenhilfe,
- b) von Organen der Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- c) zum Zwecke der Instandsetzung, Instandhaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Schipisten, Schirouten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen sowie von Seilbahnen, Schleppliften und sonstigen Aufstiegshilfen im erforderlichen Ausmaß oder
- d) zur Versorgung sonstiger von Seilbahn- und Schleppliftunternehmen betriebener Einrichtungen auf den von diesen Unternehmen betriebenen Schipisten im erforderlichen Ausmaß verwendet werden.

Nach Abs 3 ist die Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges zu erteilen, wenn

- a) die Verwendung für die Beförderung von Personen und Sachen von und zu entlegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Betriebsanlagen und dem Wintersport dienenden Anlagen, für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen oder für die Wildfütterung erforderlich ist und
- b) gewährleistet ist, dass Interessen des Schutzes der körperlichen Sicherheit von Personen, der Vermeidung störenden Lärms, der Reinhaltung von Luft und Wasser und der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden.